



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 14/2007

**a) Zehnte Satzung zur Änderung der Anlage B
der Prüfungs- und Studienordnung der Universi-
tät Konstanz für die geisteswissenschaftlichen
Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge
Hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestim-
mungen für das Bachelor-Hauptfach
Slavistik-Literaturwissenschaft**

Vom 23. März 2007

Herausgeber:
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 5.10
Zehnte Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge Hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Slavistik-Literaturwissenschaft Vom 23. März 2007	Stand: 23. März 2007

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), haben der Senat am 31. Januar 2007 sowie der Rektor der Universität Konstanz durch Eilentscheid vom 22. März 2007 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 3. August (Amtl. Bekm. 37/2006), berichtigt am 12. September 2006 (Amtl. Bekm. 41/2006), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 23. März 2007 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Slavistik-Literaturwissenschaft

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Slavistik-Literaturwissenschaft erhalten folgende neue Fassung:

„Anlage B zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge

Hauptfach Slavistik-Literaturwissenschaft

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Hauptfach Slavistik-Literaturwissenschaft sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr) zu erwerben (ohne sprachpraktisches Propädeutikum gem. Abs. 3).
- (2) Ein Studienaufenthalt im Ausland von einem Semester (in der Regel das 5.) wird empfohlen. Studien- und Prüfungsleistungen, die während des Auslandsaufenthaltes erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit festgestellt hat.
- (3) Muss ein sprachpraktisches Propädeutikum (Basismodul Russische Sprache) absolviert werden, kann auf Antrag des/der Studierenden die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Orientierungsprüfung ist dann spätestens bis zum Ende des 4. Semesters abzulegen.

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach Slavistik-Literaturwissenschaft werden folgende Module angeboten:

Basismodul Russische Literaturwissenschaft (Hauptfach)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft / Tutorium	P	Einf.	Kl.		6	4	OP	1
Proseminar zur russischen Literatur	WP	PS	Ref.	HA	6	2	OP	1-2
Vorlesung zur russischen Literatur oder Vorlesung zur osteuropäischen Geschichte	WP	VL	Leistungs-nachweis		3	2	OP	1-2

Erklärung der Abkürzungen: ECTS = European Credit Transfer System, cr = ECTS-Credits, Kl. = Klausur, Ref. = Referat, HA = Hausarbeit, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, StL = unbenotete Studienleistung, PL = benotete Prüfungsleistung, SWS = Semesterwochenstunden, PR = Prüfungsrelevanz, OP = Orientierungsprüfung, BA = Bachelor-Prüfung, Sem. = Semester, Einf. = Einführung, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar, VL = Vorlesung.

Basismodul Slavische Sprachwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Einführung in die slavische Sprachwissenschaft I (Synchronie)	P	PS		Kl.	3	2	OP	1
Einführung in die slavische Sprachwissenschaft II (Diachronie)	P	PS		Kl.	3	2	OP	2

Basismodul Slavische Kulturen

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Einführung in die slavischen Kulturen	P	Einf.		Kl.	3	2	OP	1
Proseminar zur osteuropäischen Geschichte	WP	PS	Ref.		3	2	OP	1-2

Aufbaumodul Russische Literaturwissenschaft (Hauptfach)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Proseminar zur russischen Literatur oder Altkirchenslavisch	WP	PS	Ref.	HA/Kl.*	6	2	BA	3-4
Hauptseminar zur russischen Literatur	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	3-4
Hauptseminar zur russischen Literatur	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6
Vorlesung zur russischen Literatur oder Vorlesung zur osteuropäischen Geschichte	WP	VL	Leistungs-nachweis		3	2	BA	3-4

* Prüfungsleistung ist eine Hausarbeit im Proseminar zur russischen Literatur; eine Klausur in der Veranstaltung Altkirchenslavisch.

Aufbaumodul Russische Kultur- und Medienwissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Proseminar zur russischen Kultur- oder Medienwissenschaft	WP	PS	Ref.	HA	6	2	BA	3-4
Hauptseminar zur russischen Kultur- oder Medienwissenschaft	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6

Aufbaumodul Zweite Slavine

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Sprachpraktische Übungen oder Lektürekurs	WP	Ü	Kl.		6	4	BA	5-6
Sprachpraktische Übung oder Lektürekurs	WP	Ü	Kl.		3	2	BA	5-6
Hauptseminar zur serbokroatischen oder polnischen oder tschechischen Literatur oder Kultur	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6

Sprachpraktische Übungen oder Lektürekurs und Hauptseminar sind in einem der drei Bereiche (Polonistik, Bohemistik oder Südslavistik) zu absolvieren.

Aufbaumodul Kulturwissenschaftliche Perspektiven

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem.
Ringvorlesung I	P	VL	Kl.		3	2	BA	3-6
Ringvorlesung II	P	VL	Kl.		3	2	BA	3-6

Sprachmodule

Im BA-Studiengang Slavistik-Literaturwissenschaft (Hauptfach) sind sprachpraktische Übungen in einem Gesamtvolumen von mindestens 27 Credits in den Aufbaumodulen Russische Sprache 1 und 2 zu absolvieren. Liegen bei dem/der Studierenden Russischkenntnisse vor, die den Besuch der Veranstaltungen aus den genannten Sprachmodulen zum Teil oder gänzlich unnötig machen (Feststellungsprüfung im SLI), müssen sprachpraktische Übungen in einer weiteren modernen Fremdsprache (für Studierende mit Muttersprache Russisch: auch in der deutschen Sprache) im genannten Umfang absolviert werden. Muss darüber hinaus ein sprachpraktisches Propädeutikum (Basismodul Russische Sprache) absolviert werden, kann auf Antrag des Studierenden die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Orientierungsprüfung ist dann spätestens bis zum Ende des 4. Semesters abzulegen.

In jedem Studienjahr ist mindestens eine Prüfungsleistung (= benotete Studienleistung) in einer sprachpraktischen Übung zu erbringen; d.h. insgesamt sind mindestens drei Prüfungsleistungen im Bereich Sprachpraxis obligatorisch.

Basismodul Russische Sprache (Propädeutikum)

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL/PL	cr	SWS	PR	Sem.
Russisch 1	P	Ü	Kl.	12*	6+2		
Russisch 2	P	Ü	Kl.	12*	6+2		

*Die im Basismodul Russische Sprache erworbenen Credits (24) zählen nicht zu den 120 ETCS-Credits, die im BA-Studiengang Slavistik-Literaturwissenschaft zu erwerben sind.

Aufbaumodul Russische Sprache 1

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL/PL	cr	SWS	PR	Sem.
Lese-, Schreib- und Sprechfertigkeit	WP	Ü	Kl./MP	6	4		
Sprechfertigkeit / Nacherzählung	WP	Ü	Kl./MP	3	2		
Übersetzung Deutsch-Russisch I	WP	Ü	Kl.	3	2		
Grammatik mit Übungen	WP	Ü	Kl./MP	3	2		
Hörfertigkeit	WP	Ü	Kl./MP	3	2		

Aufbaumodul Russische Sprache 2

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL/PL	cr	SWS	PR	Sem.
Übersetzung Deutsch-Russisch II	WP	Ü	Kl.	3	2		
Fachbezogenes Schreiben oder Landeskunde	WP	Ü	KL.	3	2		
Examenskurs	WP	Ü	Kl. + MP	3	2		

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen finden in der deutschen, der russischen oder der englischen Sprache statt. Prüfungssprachen sind Deutsch und Russisch.

§ 4 Klausurform

Klausuren können zum Teil oder vollständig in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens („Multiple Choice“) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten ausschließt, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen:

- 1.0 : 95.0% -100.0%
- 1.3 : 90.0% - 94.9%
- 1.7 : 85.0% - 89.9%
- 2.0 : 80.0% - 84.9%
- 2.3 : 75.0% - 79.9%
- 2.7 : 70.0% - 74.9%
- 3.0 : 65.0% - 69.9%
- 3.3 : 60.0% - 64.9%
- 3.7 : 55.0% - 59.9%
- 4.0 : 50.0% - 54.9%
- 5.0 : 0.0% - 49.9%

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.

§ 5 Orientierungsprüfung

Es sind Prüfungs- bzw. Studienleistungen in der jeweils angegebenen Art in den genannten Lehrveranstaltungen zu erbringen:

- Modulteilprüfung im Proseminar zur russischen Literatur (Basismodul Russische Literaturwissenschaft)
- Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft (Basismodul Russische Literaturwissenschaft)
- Vorlesung zur russischen Literatur oder zur osteuropäischen Geschichte (Basismodul Russische Literaturwissenschaft)

- Einführung in die slavische Sprachwissenschaft I (Basismodul Slavische Sprachwissenschaft)
- Einführung in die slavische Sprachwissenschaft II (Basismodul Slavische Sprachwissenschaft)
- Einführung in die slavische Kulturen (Basismodul Slavische Kulturen)
- Proseminar zur osteuropäischen Geschichte (Basismodul Slavische Kulturen)
- Sprachpraktische Übungen in einem Umfang von mindestens 9 ECTS-Credits in den Aufbaumodulen Russische Sprache 1 und 2. Liegen bei dem/der Studierenden Russischkenntnisse vor, die den Besuch der Veranstaltungen aus den genannten Sprachmodulen zum Teil oder gänzlich unnötig machen (Feststellungsprüfung im SLI), müssen sprachpraktische Übungen in einer weiteren modernen Fremdsprache (für Studierende mit Muttersprache Russisch: auch in der deutschen Sprache) im genannten Umfang absolviert werden.

In mindestens einer sprachpraktischen Übung ist eine Prüfungsleistung (= benotete Studienleistung) zu erbringen.

§ 6 Bachelor-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen:

1. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart zu erbringen:

- Modulteilprüfung im Proseminar zur russischen Literatur oder Altkirchenslavisch (Aufbaumodul Russische Literaturwissenschaft)
- Modulteilprüfung in einem Hauptseminar zur russischen Literatur (Aufbaumodul Russische Literaturwissenschaft)
- Modulteilprüfung im Proseminar zur russischen Kultur- oder Medienwissenschaft (Aufbaumodul Russische Kultur- und Medienwissenschaft)
- Schriftliche Modulteilprüfung in einem Hauptseminar zur Russischen Literatur (Aufbaumodul Russische Literaturwissenschaft)
- Schriftliche Modulteilprüfung im Hauptseminar zur Russischen Kultur oder Medienwissenschaft (Aufbaumodul Russische Kultur- und Medienwissenschaft)
- Schriftliche Modulteilprüfung im Hauptseminar zur serbokroatischen, polnischen oder tschechischen Literatur oder Kultur (Aufbaumodul Zweite Slavine)

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen:

Die Noten der Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet: Basismodul Russische Literaturwissenschaft 10%, Basismodul Slavische Sprachwissenschaft 10%, Basismodul Slavische Kulturen 10%, Aufbaumodul Russische Literaturwissenschaft 25%, Aufbaumodul Russische Kultur- und Medienwissenschaft 20%, Aufbaumodul Zweite Slavine 15%, Sprachpraktische Veranstaltungen (= arithmetisches Mittel aus den Noten der Aufbaumodule Russische Sprache 1 und 2) 10%.

(2) Weitere Studien- bzw. Prüfungsleistungen

Durch folgende Studienleistungen sind insgesamt 36 ECTS-Credits zu erwerben:

- in einer Vorlesung zur Russischen Literatur oder zur osteuropäischen Geschichte (Aufbaumodul Russische Literaturwissenschaft)
- in zwei Ringvorlesungen Literaturwissenschaft (Aufbaumodul Kulturwissenschaftliche Perspektiven)
- Sprachpraktische Übungen in einem Umfang von mindestens 18 ECTS-Credits in den Aufbaumodulen Russische Sprache 1 und 2. Liegen bei dem/der Studierenden Russischkenntnisse vor, die den Besuch der Veranstaltungen aus den genannten Sprachmodulen zum Teil oder gänzlich unnötig machen (Feststellungsprüfung im SLI), müssen sprachpraktische Übungen in einer weiteren modernen Fremdsprache (für Studierende mit Muttersprache Russisch: auch in der deutschen Sprache) im genannten Umfang absolviert werden.
- Sprachpraktische Übungen im Modul Zweite Slavine im Gesamtumfang von 6 SWS/ 9 ECTS-Credits
In mindestens zwei sprachpraktischen Übungen ist jeweils eine Prüfungsleistung (= benotete Studienleistung) zu erbringen.

(3) Spätestens bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in einer weiteren, nicht zu diesem Hauptfach gehörigen Fremdsprache zu erbringen.

Der Nachweis wird entweder durch mindestens 3-jährigen Schulunterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Jahr oder durch die bestandene Sprachprüfung beim Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz (SLI) erbracht.

(4) Abschlussprüfung

Neben den Modulteilprüfungen sind im Rahmen einer Abschlussprüfung folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend im Rahmen desjenigen Hauptseminars, in dem als Modulteilprüfung eine Hausarbeit geschrieben wird, angefertigt. Die Arbeit wird in deutscher Sprache, oder nach Rücksprache mit dem Fachvertreter in einer anderen slavischen Sprache verfasst. Der Umfang beträgt etwa 30 Seiten.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 8 ECTS-Credits vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 30-minütige mündliche Prüfung wird in deutscher und russischer Sprache durchgeführt. Sie bezieht sich auf das Gebiet, das im Aufbaumodul russische Literaturwissenschaft, oder im Aufbaumodul Russische Kultur- und Medienwissenschaft, oder im Aufbaumodul Zweite Slavine gewählt wurde. Es werden zwei Spezialthemen geprüft, die zwischen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin und der Prüferin bzw. dem Prüfer abgesprochen werden.

Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Credits vergeben.

- (5) Die Note für das Hauptfach Slavistik-Literaturwissenschaft wird folgendermaßen gebildet: zu 70 % gehen die Modulnoten, zu 20% die schriftliche Arbeit und zu 10% die mündliche Prüfung in die Hauptfachnote ein.

§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

(2) Sie gelten auch für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Hauptfach Slavistik-Literaturwissenschaft bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, ausgenommen die Änderungen betreffend das Basismodul „Slavische Sprachwissenschaft“ und das Basismodul „Slavische Kulturen“ sowie die Notenbildung in § 6 Abs. 1 Nr. 2. Für diese Studierenden gelten hier die diesbezüglichen Regelungen der Fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 8. Juni 2004 (Amtl. Bkm. 28/2004) weiter.“

Artikel 2

Diese Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

Sie gelten auch für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Hauptfach Slavistik-Literaturwissenschaft bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, ausgenommen die Änderungen betreffend das Basismodul „Slavische Sprachwissenschaft“ und das Basismodul „Slavische Kulturen“ sowie die Notenbildung in § 6 Abs. 1 Nr. 2. Für diese Studierenden gelten hier die diesbezüglichen Regelungen der Fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 8. Juni 2004 (Amtl. Bkm. 28/2004) weiter.

Konstanz, 23. März 2007



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -